

# Elektronische/konventionelle Suchmethoden – ein Gegensatz?

Dietmar Jahnel

## Informationslawine

Juristische Arbeit besteht zu einem großen Teil aus Arbeit an Texten. Rechtsanwälte verfassen Schriftsätze, Richter Urteile, Verwaltungsjuristen Bescheide, Rechtswissenschaftler Aufsätze und Bücher, Studenten Diplomarbeiten und Dissertationen. Die Erstellung all dieser neuen juristischen Texte erfolgt in der Regel unter Verwendung bereits vorhandener Rechtstexte – ein zivilrechtliches Urteil etwa basiert auf den eingebrachten Schriftsätzen, den einschlägigen Rechtsnormen und der entsprechender Judikatur. Deshalb müssen Juristen für die Suche nach dem Material<sup>1</sup> auf dem ihre Arbeit aufbaut, viel Zeit und Energie verwenden. Es handelt sich dabei um eine Aufgabe, die keineswegs neu ist. Daher existieren schon seit vielen Jahrzehnten in gedruckter Form verschiedene Rechtsdokumentationssysteme, auch wenn sich dieser Begriff erst im Zusammenhang mit der elektronischen Datenverarbeitung eingebürgert hat.

Alle Rechtsdokumentationssysteme (herkömmliche genauso wie elektronische) dienen demselben Ziel: Sie sollen helfen, eine juristische Entscheidung oder die Arbeit an einem juristischen Text vorzubereiten, indem der Zugang zu relevanten Rechtsnormen, Judikatur und Literatur erleichtert wird. Wegen der ständig zunehmenden Fülle an juristischem "Material" wird es immer schwieriger, die für den konkreten Fall relevanten Daten aufzufinden. Für diesen Zustand wurden schon vor geraumer Zeit die einprägsamen Bezeichnungen "Informationslawine" und "Informationskrise" geprägt. Einen Ausweg aus dieser Krise sieht man schon seit einiger Zeit in verstärkter Verwendung von EDV. Tatsächlich ist die Datenmenge, die alljährlich zur Dokumentation anfällt, enorm und der Einsatz von EDV scheint geradezu geschaffen, um die "Sklavenarbeit des Suchens, des Sammeins und des Bereitstellens von Informationen"<sup>2</sup> durch die Maschine vornehmen zu lassen.

## Konventionelle Rechtsdokumentation

Die folgende Aufzählung soll dazu dienen, die gewohnten, konventionellen juristischen Hilfsmittel nach ihrem Inhalt zu strukturieren und damit den Vergleich mit elektronischer Rechtsdokumentation vorzubereiten und zu erleichtern.

*Kommentare* dokumentieren zunächst bestimmte Rechtsnormen. Nach dem Gesetzeswortlaut wird die einzelne Vorschrift vom Autor näher erläutert, wobei dem Gesetzesaufbau gefolgt wird. Dabei steht meist die Verarbeitung der einschlägigen Judikatur im Vordergrund, sie wird aber häufig durch Literaturhinweise und eigene Anmerkungen ergänzt. Kommentare bilden damit ein Rechtsinformationssystem, das häufig alle drei Arten von Rechtstexten (Rechtsnormen, Judikatur, juristische Literatur, wenn auch in verschiedener Intensität) berücksichtigt. Sie stellen zu einem bestimmten Rechtsgebiet zu einem bestimmten Zeitpunkt das umfassendste konventionelle Rechtsdokumentationssystem dar. Damit sind aber gleichzeitig auch die Grenzen der Information aufgezeigt, die aus Kommentaren gewonnen werden kann: Es ist immer nur ein eingeschränktes Rechtsgebiet umfaßt, vielleicht sogar nur ein einziges Gesetz. Der Kommentar ist nur zu einem bestimmten Zeitpunkt aktuell, der noch dazu erheblich vor dem der Drucklegung liegt. Bei einem gebundenen Kommentar gibt es außerdem keine komfortable Möglichkeit einer laufenden Aktualisierung.

Die zahlreichen juristischen *Fachzeitschriften* dokumentieren juristische Literatur und Judikatur. In der Regel nehmen beide Kategorien von Rechtstexten eigene Rubriken in der

*Arbeit an Texten als juristische Tätigkeit*

*Rechtsdokumentationssysteme als Hilfsmittel*

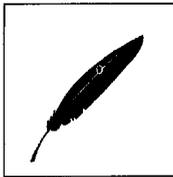
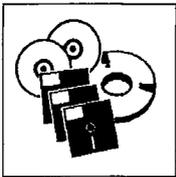
*Zum Einstieg eine Aufzählung*

*Kommentare*

*Univ.-Ass. RA Dr. Dietmar Jahnel,  
Universität Salzburg, Institut für Ver-  
fassungs- und Verwaltungsrecht.*

<sup>1</sup> Zum "Material des Juristen" siehe ausführlich Kerschner, Wissenschaftliche Arbeitstechnik und -methodik für Juristen<sup>3</sup> (1993) 71 ff und Lukas, Materialsuche durch Rechtsinformationssysteme, JAP 1993/94, 63 (63 f.).

<sup>2</sup> Haft, Computergestützte Expertensysteme in der juristischen Aus- und Fortbildung in: Seegers/Haft (Hrsg.), Rechtsinformatik in den achtziger Jahren (1984) 207 (208).



*Gesetzblätter und -sammlungen*

Zeitschrift ein, die deutlich voneinander getrennt sind. Nur in wenigen Fällen, etwa bei einer Urteilsanmerkung, stehen Literatur und Judikatur miteinander in Beziehung. Zeitschriften sind das Printmedium, das zur regelmäßigen Information dient. Sie erfüllen damit eine sehr wichtige Funktion. Das regelmäßige Lesen (oder zumindest Durchblättern) von Fachzeitschriften bietet die einzige Möglichkeit, in den Rechtsgebieten auf aktuellem Stand zu bleiben, die für die Tätigkeit des jeweiligen Juristen von Bedeutung sind. Das Arbeiten mit Zeitschriften wird hingegen mühsam, wenn nach bestimmten Entscheidungen oder Aufsätzen gesucht werden soll. Dazu müssen nämlich die Inhaltsverzeichnisse oder die Zeitschriften selbst jahrgangswise durchforstet werden.

*Gesetzblätter* und *private Gesetzessammlungen* dokumentieren Rechtsnormen. Sie enthalten keine andere Art von Rechtstexten. Dabei ist immer zu bedenken, daß letztlich nur die amtlichen Kundmachungsorgane einen Zugang zu verbindlichen Rechtstexten darstellen. Sind Kundmachungsjahr und Nummer des Gesetzblattes bekannt, so bereitet das Auffinden etwa im Bundesgesetzblatt oder in Landesgesetzblättern keine große Schwierigkeit. Wurde ein Gesetz aber häufig novelliert, so ist der Benutzer vor die Aufgabe gestellt, selbst aus den verschiedenen Novellierungen die geltende Fassung "zusammenzustellen". Diese, mitunter mühevoll Aufgabe wird dem Juristen durch die Herausgabe von privaten Gesetzessammlungen abgenommen. Letztere können allerdings wiederum nur mit einer gewissen Zeitverzögerung auf den aktuellen Stand gebracht werden und können die konsolidierten Textfassungen nicht verbindlich wiedergeben.

*Entscheidungssammlungen*

*Entscheidungssammlungen* dokumentieren Entscheidungen von bestimmten Gerichten oder zu bestimmten Sachgebieten. Einschlägige Rechtsnormen und Literatur sind nicht umfaßt. Damit bieten die verschiedenen Sammlungen zu bestimmten Sachgebieten eine umfassende Information, die bereits von juristischen Fachbearbeitern (bei amtlichen Sammlungen von den Gerichten selbst) aus der Fülle des Materials ausgewählt, also gleichsam "gefiltert" wurde. Sie erscheinen allerdings in der Regel mit einer großen zeitlichen Verzögerung, das Suchen nach Entscheidungen kann wieder nur jahrgangswise durchgeführt werden.

*Monographien und Lehrbücher*

*Monographien* und *Lehrbücher* enthalten Untersuchungen einzelner Rechtsfragen bzw. eine systematische Darstellung bestimmter Rechtsgebiete, in erster Linie also juristische Literatur, regelmäßig aber auch Hinweise auf Judikatur (eventuell mit kurzer Inhaltsangabe). Auf die jeweils relevanten Rechtsnormen wird in der Regel nur verwiesen. Ihre Aufgabe ist es, für vertiefte Information zu einem bestimmten Rechtsgebiet zu sorgen oder einen Überblick zu einem juristischen Thema zu bieten.

*Indices*

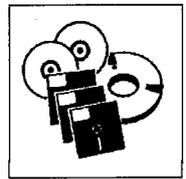
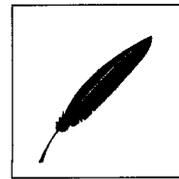
*Indices* bilden eine wertvolle Hilfe beim Suchen nach Judikatur und Literatur zu verschiedensten Rechtsgebieten. Sie verweisen meist auf Judikatur und auf juristische Literatur, erscheinen allerdings mit einer erheblichen Zeitverzögerung und müssen jahrgangswise durchgearbeitet werden. Die Suche kann außerdem nur "eindimensional", entweder nach einer Norm oder, wenn vorgesehen, nach einem Stichwort vorgenommen werden.

*Eine steigende Informationsflut läßt die Orientierung schwierig werden.*

Schon diese kurze Übersicht zeigt, wie unterschiedlich der Inhalt der einzelnen konventionellen Rechtsdokumentationssysteme ist. Der praktizierende Jurist ist mit ihnen durch seine tägliche Arbeit aber so vertraut, daß er sich dessen meist gar nicht bewußt wird. Sie sind auch keineswegs nach einer bestimmten Systematik entwickelt worden, sondern haben sich im Laufe von Jahrzehnten nach den sehr unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Rechtsanwender entwickelt. Mit wachsender Zahl der Rechtstexte, mit zunehmender Komplexität der geregelten Materien und der damit verbundenen Spezialisierung hat sich auch die Anzahl der Publikationsorgane immer weiter vermehrt (ein Ende dieser Entwicklung ist nicht abzusehen). Dazu kommt noch, daß sich der Inhalt der einzelnen Publikationen teilweise überlagert und überschneidet, was sowohl bei Entscheidungssammlungen als auch ganz besonders bei den Zeitschriften der Fall ist. Nicht selten findet man ein und dieselbe Entscheidung in fünf oder noch mehr juristischen Publikationen veröffentlicht. Diese Tatsache wird aber nicht weiter hinterfragt und als selbstverständlich hingenommen. Die zahlreichen, verschiedenen Rechtspublikationen entsprechen offenbar den unterschiedlichen Informationsbedürfnissen der verschiedenen Leserkreise, niemand fordert das "eine, alles umfassende" gedruckte Rechtssystem.

*Sachkunde gefragt*

Ein vernünftiges Umgehen mit den traditionellen Rechtsdokumentationssystemen setzt deshalb neben dem juristischen Fachwissen auch ein fundiertes Wissen über den Inhalt der einzelnen Publikationsorgane voraus, das häufig erst recht mühsam in der Praxis beim Bearbeiten der ersten Suchaufträge erworben wird.



## Elektronische Rechtsdokumentation

Neben den aufgezählten traditionellen Hilfsmitteln werden seit einigen Jahren auch für den österreichischen Rechtsbereich<sup>3</sup> verschiedene elektronische Rechtsdokumentationssysteme angeboten. Diese Dokumentationssysteme enthalten juristische Informationen auf verschiedenen Speichermedien abrufbereit.

Es stellt sich nun die Frage, in welchen Verhältnis diese neuen Informationsmethoden zu den herkömmlichen stehen. Bedeuten die elektronischen Rechtsdokumentationssysteme das Ende der traditionellen juristischen Bibliothek?

### Ergebnis auf Knopfdruck?

Sehr häufig wird den Juristen suggeriert, mit Hilfe des EDV-Einsatzes stehen nun alle Informationen "auf Knopfdruck" zur Verfügung. Richtig an dieser Aussage ist nur, daß es prinzipiell möglich ist, auf eine riesige Menge von in verschiedenen Datenbanken gespeicherten Dokumenten direkt zuzugreifen. Aber natürlich will niemand alle Dokumente. Gefragt sind nicht hunderttausend Entscheidungen, sondern die für den gerade vorliegenden Fall passenden und entscheidenden. Um diese zu finden, genügt aber keineswegs ein "Knopfdruck", sondern es bedarf eines Sachverstandes auf verschiedenen Gebieten, den der Benutzer als "Grundausrüstung" mitbringen muß. Es kann nicht genug betont werden, daß Rechtskenntnisse und juristische Methodik durch EDV-Einsatz keinesfalls ersetzt werden können! Weiterhin sind gute Kenntnisse über den Inhalt der in Frage kommenden Datenbanken zur Erarbeitung einer erfolgreichen Suchstrategie erforderlich. Spezifisches EDV-Wissen sollte immer weniger notwendig sein, gewisse Grundkenntnisse sind aber spätestens beim Auftreten der ersten Fehlermeldung mehr als nützlich.

Auch die Vorstellung, daß durch EDV-Einsatz die gesamte Sucharbeit, wie sie in der Vergangenheit geleistet werden mußte, dem Juristen vom Computer abgenommen werden kann, ist unrichtig. Um vom EDV-Einsatz nicht enttäuscht zu werden, ist es wichtig, daß man sich auch die Grenzen der Automatisierung vor Augen hält. Das juristische Denken selbst ist nach wie vor nicht ersetzbar, der elektronische Jurist weit und breit nicht in Sicht! Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch, daß Rechtsdatenbanken nie als Ersatz für gedruckte juristische Publikationen konzipiert wurden. Es handelt sich vielmehr um neue elektronische Publikationen, die – mit zusätzlichen Möglichkeiten – neben die traditionellen Rechtsinformationssysteme treten. Das Konzept der Übernahme bereits vorhandener Printmedien in die Datenbanken brachte allerdings mit sich, daß bis heute neue, zusätzliche Möglichkeiten der Datenverarbeitung hinsichtlich Darstellungsweise, Interaktivität, Multimedia, Hypertext, Aufzeigen von Verweisstrukturen etc. nicht oder erst in ersten Ansätzen verwirklicht wurden. Juristische Autoren produzieren ja nach wie vor ausschließlich für Printmedien und deren Möglichkeiten. Daher besteht zur Zeit der wesentliche *qualitative Unterschied von Rechtsdatenbanken zu traditioneller Rechtsdokumentation* in der vielfach größeren Datenmenge, auf die unmittelbar zugegriffen werden kann und in einem vielfältigen Angebot an neuen Suchmethoden, die sich vor allem durch die *Verknüpfung* von Suchbegriffen ergeben.

Deshalb hat sich auch herausgestellt, daß die juristischen Datenbanken zunächst keineswegs zur Milderung der "Informationskrise" beigetragen haben. Die Antwort auf die Frage, wo welche Informationen in welcher Form gefunden werden können, ist jedenfalls dann zusätzlich erschwert, wenn man über Umfang und Inhalt der Rechtsdatenbanken nicht genügend Bescheid weiß. Dem Juristen ist seit langer Zeit geläufig, was er an Information erwarten kann, wenn er einen Großkommentar, eine Monographie, eine Gesetzesausgabe, eine Zeitschrift etc. zu Rate zieht. Er weiß auch, wie er diese Informationsquelle benutzen muß, damit er zu der in seiner konkreten Situation gerade benötigten Information (nicht mehr und nicht weniger) kommt. Gar nicht geläufig ist dem Juristen aber, was ihn in den verschiedenen Rechtsdatenbanken an Information erwartet und wie er diese optimal für sein konkretes Informationsbedürfnis nützen kann.

*Die Frage nach dem Verhältnis*

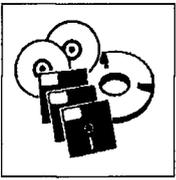
*Außer "Knopfdruck"  
Sachverstand erforderlich*

*Auch EDV hat ihre Grenzen*

*Datenbanken nicht Ersatz  
sondern Ergänzung*

*Zunächst noch keine Milderung  
der Informationskrise*

<sup>3</sup> Eine Übersicht über juristische Datenbanken auf CD-ROM in Deutschland bietet der CD-ROM-Digest 1994, jur-pc 1994, Heft 3+4.



*Schneller und sicherer mit EDV:  
für den geschulten Anwender*

Ein gezielter Einsatz von Rechtsdatenbanken ermöglicht einem geschulten Anwender, wesentlich schneller und sicherer als bisher zu den gewünschten Informationen zu gelangen. Die Voraussetzungen dafür ließen sich durch eine entsprechende Ausbildung relativ leicht schaffen, das Problem an sich ist ja keineswegs neu. Auch bei den traditionellen Publikationen ist es ohne Wissen um deren Inhalt unmöglich, das für den konkreten Bedarf passende Rechtssystem auszuwählen. Über dieses Wissen, ebenso wie die Fachkenntnisse kann aber nur ein ausgebildeter Jurist verfügen. Die Suche in Rechtsdatenbanken ist daher – ebenso wie die Suche in konventionellen Publikationen juristische Arbeit und sollte deshalb von Juristen durchgeführt werden!

### Vorteile/Nachteile

*Ein Vergleich zur  
Veranschaulichung*

Vergleicht man die elektronische Rechtsdokumentation mit konventioneller Rechtsdokumentation, so ergibt sich etwa folgendes Bild:<sup>4</sup>

#### Vorteile der EDV-Dokumentation:

- gezielte Suche quer durch den gesamten Datenbestand
- die Suche erstreckt sich über mehrere Jahrgänge
- verschiedene Suchkriterien sind miteinander verknüpfbar
- größere Aktualität als bei Büchern (schließt die zeitliche Lücke etwa bei Kommentaren)
- keine "Ermüdung" beim Suchvorgang
- Zeitgewinn für die eigentliche juristische Arbeit
- Suchen mit EDV macht mehr Spaß

#### Nachteile der EDV-Dokumentation:

- kein laufender Überblick möglich
- Datenbestand zeitlich begrenzt
- kein "Blättern" wie in einem Buch möglich
- am Bildschirm kann schlecht gelesen werden
- zusätzliche Kosten, bei Online-Abfragen teilweise schwer abschätzbar
- Bibliothek ist schöner und repräsentativer

*Datenbanken kein Ersatz fürs  
"Gedruckte"*

Schon diese kurze Gegenüberstellung von Vor- und Nachteilen der elektronischen Rechtsdokumentation zeigt, daß Rechtsdatenbanken keineswegs die gesamte gedruckte juristische Literatur ersetzen können (was ja auch nie geplant war). Meines Erachtens kann die Bedeutung der Printmedien, insbesondere der Zeitschriften, als primäre Informationsquelle zur Verschaffung eines ständigen Überblicks über die laufende Rechtsentwicklung nicht genug betont werden. Gerade das "Querlesen" von Fachzeitschriften, um im entscheidenden Moment zu wissen, daß es "zu diesem Problem eine Entscheidung gab" und ein entspanntes "Blättern" durch eine Zeitschrift oder ein Buch sind durch Rechtsdatenbanken zur Zeit keinesfalls ersetzbar. Dieses Überblickswissen ist aber von entscheidender Bedeutung, nicht nur zur Erhaltung der allgemeinen juristischen Bildung, sondern auch bei der Entwicklung einer erfolgreichen Suchstrategie für eine Datenbankrecherche.

*Einsatzbereiche für  
Datenbanken*

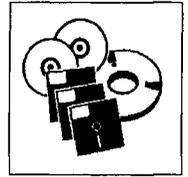
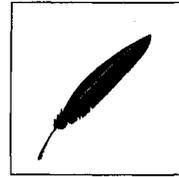
Von den konventionellen Rechtssystemen sind jene am ehesten durch Datenbanken ersetzbar, die schon bisher die Funktion eines Nachschlagewerkes hatten, wenn auch in gedruckter Form – also vor allem Entscheidungssammlungen und Indices. Bei allen anderen wird man so bald auf eine gedruckte Fassung (eventuell neben einer elektronischen zum besseren Suchen) nicht verzichten können. Vor allem das Problem des Lesens am Bildschirm wird schwer in den Griff zu bekommen sein. Auch ein Ausdruck bietet vor allem bei langen Dokumenten keineswegs den Lesekomfort einer gedruckten Fassung.

### Suchsituationen für den EDV-Einsatz

*Konkrete Aufgabenstellung und  
persönliche Präferenz*

Die Antwort auf die Frage, welches Informationssystem am besten eingesetzt werden soll, hängt in erster Linie von der konkreten Aufgabenstellung und natürlich auch von persönlichen Präferenzen ab. In vielen Fällen wird man etwa mit dem altbewährten Kommentar, der einen Stammplatz am Schreibtisch besitzt, gut auskommen. Es gibt aber bestimmte

<sup>4</sup> Die folgende Aufstellung wurde gemeinsam mit den Teilnehmern zahlreicher Datenbankseminare erarbeitet.



*Suchsituationen*, in denen die *elektronische Rechtsinformation* ganz *erhebliche Vorteile* bringen kann:

- Zur Gewinnung eines schnellen Überblicks über Judikatur und Literatur zu einem Rechtsproblem (“was gibt es denn zu meinem Problem?”)
- Beim Einstieg in ein neues oder abgelegenes Rechtsgebiet. (“Wo soll ich überhaupt anfangen?”)
- Häufig kann man sich erinnern, zum gerade akuten Problem eine Entscheidung oder einen Aufsatz gelesen zu haben, “sieht” womöglich sogar die Seite vor sich, weiß aber die genaue Fundstelle nicht mehr. (“Da war doch was!?!?”)
- Wenn bereits Geschäftszahl oder Fundstelle bekannt sind zur Erschließung des Volltextes.
- Zur Schließung der zeitlichen Lücke seit dem Erscheinen von Printmedien, vor allem von Kommentaren. (“Könnte es nicht neuere Entscheidungen geben?”)
- Nach Lösung einer juristischen Frage soll nochmals kontrolliert werden, ob alle relevanten Dokumente verarbeitet wurden und ob das Ergebnis auch tatsächlich dem neuesten Stand der Judikatur entspricht. (“Habe ich auch alles Wesentliche berücksichtigt?”)

Besonders in diesen beschriebenen Situationen kann der Einsatz von Rechtsdatenbanken nicht nur die *Sicherheit des Ergebnisses* der juristischen Arbeit verbessern, sondern auch eine ganz erhebliche *Zeitersparnis* bringen.

Letztlich liegt die Abwägung, ob und welche Rechtsdatenbanken eingesetzt werden, immer beim einzelnen Anwender und seinen konkreten Bedürfnissen und Aufgaben. In Zukunft wird man aber auf den gezielten Einsatz von Rechtsdatenbanken genauso wenig verzichten können wie auf das Lesen von juristischer Fachliteratur. Wer sich einmal an das Suchen mit Hilfe von Rechtsdatenbanken gewöhnt hat, kann und will auf die zusätzlichen Vorteile und den gewonnenen Komfort nicht mehr verzichten.

*Ergebnisverbesserung und  
Zeitersparnis*

## Die Suchstrategie – “Ariadnes Faden”

Neben den Kenntnissen über den Datenbankinhalt spielt vor allem die Wahl der richtigen *Suchstrategie* für den Erfolg einer Abfrage eine ganz entscheidende Rolle. Wer sich an den Computer setzt und eine schnelles Ergebnis “Marke Knopfdruck” erwartet, wird bald ernüchtert sein und den Datenbanken den Rücken kehren. Deshalb soll im folgenden die Erarbeitung einer Suchstrategie, die gleichsam “Ariadnes Faden” im Labyrinth der Information bildet, dargestellt werden.

Die Suche in einer Datenbank kann in drei Hauptteile unterteilt werden:

1. Die Vorbereitung
2. Die Durchführung
3. Die Auswertung des Suchergebnisses

*Einzelheiten zur Suche*

### 1. Vorbereitung

#### a) *Hauptaspekte der Problemstellung*

Einer der wesentlichen Aufgaben der Vorbereitung auf eine juristische Recherche ist es, die Hauptaspekte der konkreten Problemstellung herauszuschälen. Zu den einzelnen Hauptaspekten können dann bei Bedarf weitere Stichworte und Rechtsnormen notiert werden.

Dies soll kurz an einem einfachen Anfragebeispiel aus dem österreichischen Recht anschaulich gemacht werden. Nehmen wir folgende Problemstellung an: “Ist es möglich, daß durch eine Karikatur der Tatbestand der Ehrenbeleidigung erfüllt wird?”

Diese Problemstellung beinhaltet zunächst offensichtlich die Hauptaspekte:

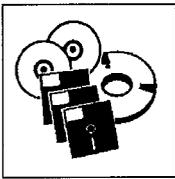
- Karikatur und
- Beleidigung (strafrechtlich und zivilrechtlich)

*Ein Beispiel zur Erläuterung*

Der Jurist erkennt aber noch einen weiteren Hauptaspekt, nämlich

- Kunstfreiheit  
und hinter diesen drei Hauptaspekten die einschlägigen Rechtsnormen
- §§ 111 bzw. 115 StGB
- § 1330 ABGB
- Art 17a StGG.

Der dritte Hauptaspekt und die einschlägigen Rechtsnormen können nur bei entsprechender juristischer Bildung erkannt werden. Ohne sie besteht aber die Gefahr, daß die Abfrage unvollständig oder wenig zielführend ausfällt.



Überschaubares Angebot in Österreich

#### b) Datenbankauswahl

Die Anzahl der österreichischen Rechtsdatenbanken ist noch recht überschaubar<sup>5</sup>, in Deutschland allerdings steht ein "EDV-Einsteiger" bei der Vielzahl an angebotenen CD-ROMs vor einem ernsthaften Problem. Ohne einen Überblick und ohne Kenntnisse über Inhalt und Aufbau der einzelnen Datenbanken ist es aber unmöglich, die für den konkreten Anwendungsfall passende(n) Datenbank(en) auszuwählen.

Und so sieht die Praxis aus.

#### c) Suchlogik

Die einzelnen Hauptaspekte der Anfrage müssen häufig mit logischen Operatoren verknüpft werden. Die am meisten verwendeten Operatoren sind UND und ODER.<sup>6</sup>

Zunächst kann nach den Hauptaspekten einer Abfrage alleine gesucht werden. Bei einer zu großer Anzahl von Fundstellen ist es sinnvoll, die Hauptaspekte mit UND zu verknüpfen, weil sie ja im Idealfall gemeinsam im Dokument vorkommen müssen. Dem Problem der Synonyme, Endungen, etc. kann durch eine Verknüpfung mit ODER bzw. durch sog. "Maskierung" bzw. "Trunkierung"<sup>7</sup> begegnet werden. Im allgemeinen wird man zunächst mit einer möglichst einfachen Suchlogik arbeiten. Wirklich komplizierte Verknüpfungen sind nur bei ganz wenigen Abfragen notwendig.

Für die Verknüpfung mit UND gilt als Faustregel, daß sie das Gesamtergebnis auf 1/10 des kleinsten Teilergebnisses drückt:<sup>8</sup> (Aspekt A liefert 1000 Dokumente, Aspekt B liefert 100 Dokumente, Verknüpfung A UND B liefert etwa 10 Dokumente).

Ein verwertbares Endergebnis wird – von Datenbank zu Datenbank etwas verschieden – bei maximal 50 (bei Index- bzw. Verweisdatenbanken ca. 100) Fundstellen liegen.

Empfehlungen

#### 2. Durchführung der Suche

Bei der Durchführung der Suche ist vor allem zu bedenken, daß es fast immer mehrere Möglichkeiten gibt, ein Rechtsproblem in wenigen Suchbegriffen "abzubilden". Von der gewählten Variante hängt natürlich auch das Suchergebnis ab. Es empfiehlt sich in der Praxis, eher mit spezielleren Begriffen zu beginnen und erst im Laufe einer Abfrage die Suche auf allgemeinere Begriffe auszudehnen, um nicht im Ergebnis zu "ertrinken". Für Juristen gilt weiterhin, daß die Verwendung von juristischen Fachbegriffen oder von Rechtsnormen eine gezieltere Suche ermöglicht. Erhält man nicht auf Anhieb ein zufriedenstellendes Ergebnis so gilt die Devise: Nicht vorschnell aufgeben und die Datenbank verfluchen! In solchen Fällen empfiehlt es sich, andere Möglichkeiten zu überlegen, wie die Abfrage formuliert werden kann. Auch bereits gefundene Dokumente können Anregungen für mögliche Suchbegriffe geben.

Schließlich ist noch zu sagen: auch ein (durch mehrere Suchvarianten abgesichertes) "Nullergebnis" ist ein Ergebnis. Es sagt nämlich aus, daß zum vorliegenden Suchproblem in den Publikationen, die in der jeweiligen Datenbank gespeichert sind, eben kein passendes Dokument vorhanden ist.

Was tun mit dem Ergebnis?

#### 3. Auswertung des Suchergebnisses

Die Auswertung des Suchergebnisses umfaßt vor allem:

- das Sichten des Suchergebnisses durch Durchsicht des Ausdrucks oder mit Mitteln der Textverarbeitung
- bei Verweisdatenbanken die Volltextbeschaffung
- das Bewerten der Information, um daraus Schlüsse zu ziehen.

Auf die Auswertung kommt es an.

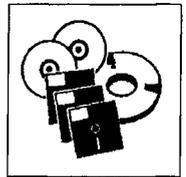
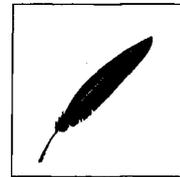
Gerade der Auswertung einer Recherche kommt eine entscheidende Rolle im Ablauf einer Datenbanksuche zu, die häufig unterschätzt wird. Man sollte dafür genügend Zeit einplanen. Letztlich kann eine Datenbank nur Informationsmaterial zur Verfügung stellen. Was

<sup>5</sup> Siehe dazu die aktuelle Übersicht am Ende des Beitrags.

<sup>6</sup> Vor allem bei der Suche in unbearbeiteten Volltexten erweisen sich weitere Operatoren wie NEBEN (die Suchbegriffe müssen unmittelbar nebeneinander stehen) oder MIT (die Suchbegriffe müssen im selben Absatz vorkommen) als notwendig und nützlich.

<sup>7</sup> Dabei wird nur ein Teil des Suchwortes eingegeben, den Rest nimmt ein bestimmtes, systemspezifisches Sonderzeichen (meistens "\*", manchmal auch "+") als Platzhalter ein. Bei der Suche können dann alle Buchstaben des Alphabets an die Stelle des Platzhalters treten.

<sup>8</sup> Ehrmann, Technikerinformation in: Fachwissen Online-Recherche (1988) 50 ff.



davon im konkreten Fall von Bedeutung ist, kann nur der Benutzer mit seinem Fachwissen entscheiden. Er sollte aber bereits vor Beginn einer Abfrage bedenken, daß ihm diese (oft recht mühsame) Auswertung des Suchergebnisses keinesfalls vom Computer abgenommen werden kann!

## Zugang zum EU-Recht

Ist der Zugang zu den verschiedenen innerstaatlichen Rechtstexten schon schwierig genug, so gewinnt die Aufgabe auf der Ebene des europäischen Gemeinschaftsrechts eine weitere Dimension. Das amtliche Kundmachungsorgan zum Europarecht ist das Amtsblatt der EU. Dieses wächst aber bei einem Umfang von ca. 50.000 Seiten pro Jahr<sup>9</sup> schnell ins Uferlose. Daß damit ein Suchen nach einzelnen Dokumenten allein mit Hilfe des Amtsblattes aussichtslos erscheint, braucht nicht weiter betont zu werden.

Das *primäre Gemeinschaftsrecht* ist durch verschiedene kommentierte Ausgaben gut aufbereitet und damit leicht zugänglich. Ganz anders sieht es dagegen mit dem Zugang zum *Sekundärrecht* und zur *Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes* aus. Problematisch gestaltet sich nicht nur das Suchen, schon das Aufstellen des EU-Amtsblattes ist allein aus räumlichen Gründen in vielen Fällen gar nicht möglich.

Um dieses Problem in den Griff zu bekommen, hat die EG bereits Anfang der Sechzigerjahre begonnen, eine EDV-unterstützte Dokumentation ihrer Rechtstexte zur Verfügung zu stellen. Die Datenbank CELEX<sup>10</sup> enthält alle relevanten Dokumente zum EU-Recht und wird als Online-Datenbank und in einer Offline-Version auf CD-ROM angeboten.

Für den Bereich des EU-Rechts ist festzustellen, daß ein Zugang zu den relevanten Dokumenten – allein schon aus räumlichen Gründen – praktisch nur mehr über Rechtsdatenbanken möglich ist.

In diesem Zusammenhang muß allerdings auch auf zwei Probleme hingewiesen werden. Auch die CELEX-Datenbank enthält (noch) keine konsolidierten Fassungen des EU-Rechts, womit ein großer Vorteil der elektronischen Publikation bisher ungenutzt blieb. Außerdem ist amtliches Kundmachungsorgan ausschließlich das Amtsblatt, so daß man sich letztlich nur auf den dort kundgemachten Text verlassen und berufen kann.

## Zusammenfassung

Rechtsdatenbanken können zur Zeit die traditionelle juristische Bibliothek nur in Teilbereichen (Entscheidungssammlungen, Indices) ersetzen. Richtig eingesetzt verbessern sie aber in den meisten Suchsituationen den Sucherfolg ganz wesentlich und bringen eine erhebliche Zeitersparnis. Vor allem auf eine laufende (zumindest überblicksweise) Information durch Fachzeitschriften und auf vertiefende Lektüre von Fachbüchern wird der Jurist auch in Zukunft keinesfalls verzichten können.

Nachdrücklich gewarnt werden muß vor übertriebenen Erwartungen und dem Irrglauben, mit Hilfe des Computers könnte die gesamte Arbeit "auf Knopfdruck" erledigt werden. Auch wenn elektronische Medien schnell und umfassend Material bereitstellen können, bleiben Auswahl, Bewertung und Verarbeitung der gefundenen Dokumente weiterhin alleinige Aufgabe des Menschen, in unserem Fall des Juristen: Denken müssen wir – Gott sei Dank – nach wie vor selber!

*Die europäische Dimension*

*Ohne EDV geht fast nichts mehr.*

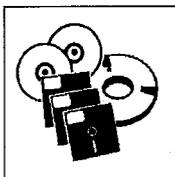
*Noch keine konsolidierten Fassungen bei CELEX*

*Grenzen*

*Warnung*

<sup>9</sup> Desax, EG-Recht: Wie suchen? Wo finden? (1992) 35.

<sup>10</sup> Siehe dazu und zu anderen Datenbanken der EU zB. Benda, EG-Datenbanken (1992 mit Aktualisierung 1994); Benda, Datenbanken der Europäischen Gemeinschaften, jur-pc 12/1992, S. 1886 ff. oder Benda, Datenbanken der Europäischen Union in: Jähnel (Hrsg.), Zugang zu Recht und Wirtschaftsdaten in der Europäischen Union (1994).



Was es in Österreich gibt

## Rechtsdatenbanken in Österreich<sup>11</sup>

Zum Abschluß dieses Beitrags soll ein kurzer, aktueller Überblick über die zur Zeit angebotenen österreichischen Rechtsdatenbanken gegeben werden. Von den verschiedenen Kriterien, nach denen elektronische Dokumentationssysteme eingeteilt werden können,<sup>12</sup> wird die Unterscheidung in *generelle und spezielle* Datenbanken für die folgende Aufstellung verwendet.

### 1. Generelle Rechtsdatenbanken

#### RDB – Die Rechtsdatenbank

Die umfangmäßig größte Rechtsdatenbank Österreichs, die RDB, bietet Judikatur und Literatur aus 30 juristischen Fachzeitschriften, 12 Entscheidungssammlungen und 2 Indices im Volltext an. Die Dokumente aus den Zeitschriften sind ab 1978, der "Index der Rechtsmittelentscheidungen und des Schrifttums" (Hohenegger-Index) seit 1946, der "Steuer-Index über Rechtsmittelentscheidungen, Erlässe und Schrifttum" von Neuner-Zechmeister seit 1953 enthalten.

*Art der Datenbank:* Online, Volltext, generell.

*Information:* RDB Rechtsdatenbank Ges.m.b.H & Co KG, A-1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 18/14.

#### RIS

Das Rechtsinformationssystem des Bundes enthält zur Zeit ca. 75 % des Bundesrechts in der geltenden Fassung, eine Judikaturdokumentation von VwGH und VfGH seit 1990, eine Judikaturdokumentation der UVS seit 1992 und der Justiz seit 1993. Ebenfalls dokumentiert sind das Landesrecht von Salzburg, Burgenland und Tirol (nicht alle vollständig).

*Art der Datenbank:* Online, Volltext, generell.

*Information:* Bundeskanzleramt, Abt. V/6/a, A-1014 Wien, Ballhausplatz 2.

#### RIDA plus CD-ROM – Rechts-Index-Datenbank

Für den elektronischen Index von RIDA plus werden Entscheidungen und Literatur aus 15 juristischen Fachzeitschriften (in der Regel ab 1988) und 3 Entscheidungssammlungen (laufende Rückwärtsdokumentation) von einem Juristenteam bearbeitet. Zu diesen Verweisdokumenten ist der Volltext aus den Amtlichen Sammlungen bzw. die Entscheidungen der Höchstgerichte aus den letzten Jahren im Originalwortlaut enthalten.

*Art der Datenbank:* Offline, Index und Volltext, generell.

*Information:* URSINI-Software, A-5020 Salzburg, Maxglaner Hauptstraße 30 und Österreichische Staatsdruckerei – Edition electronics, A-1030 Wien, Rennweg 12a.

#### JUS-EXTRA CD-ROM

Diese Datenbank bietet einen Überblick über die Judikatur der Höchstgerichte seit 1985 in Form von kurzen Abstracts und eine Kurzübersicht über die juristische Literatur der letzten 10 Jahre.

*Art der Datenbank:* Offline, Abstracts, generell.

*Information:* Österreichische Staatsdruckerei – Edition electronics.

### 2. Spezielle Rechtsdatenbanken

Bei den Spezialdatenbanken zu bestimmten Rechtsgebieten fällt das relativ große Angebot an Datenbanken zum Steuerrecht auf. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts. Zur Zeit werden zum österreichischen Recht folgende spezielle Datenbanken (wenn nicht extra vermerkt auf CD-ROM) angeboten:

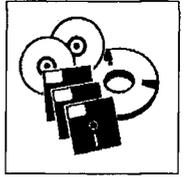
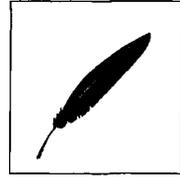
#### Steuer-Index

Von dieser Datenbank werden zwei Varianten angeboten:

Die "Leitsatz"-Version enthält den Neuner/Zechmeister Steuer-Index von 1988-1992, auf

<sup>11</sup> Eine vollständige Übersicht mit ausführlicher Darstellung der einzelnen juristische Datenbanken in Österreich mit Stand etwa Mitte 1993 bieten Svoboda/Manak/Weinguny (Hrsg.), Elektronische Rechtsinformation in Österreich (1994); eine Übersicht mit Stand Oktober 1994 und eine Darstellung sonstiger juristischer Informationssysteme in Österreich findet sich bei Jahnel, Digitale Paragraphen. Rechtsdatenbanken und juristische Informationssysteme, JAP 1994/95, 66.

<sup>12</sup> In Frage kommt eine Unterscheidung nach der technischen Realisierung in Online- und Offline-Datenbanken (mit Terminalsoftware über Telefonverbindung abfragbar oder lokal auf CD-ROM) oder nach dem Inhalt in Volltext- oder Index-(auch Verweis- oder Referenz-)Datenbanken. Eine dritte Einteilungsmöglichkeit, die besonders bei Rechtsdatenbanken sinnvoll erscheint, setzt ebenfalls beim Inhalt an und unterscheidet zwischen generellen (keine Beschränkung auf ein bestimmtes Rechtsgebiet) und speziellen Datenbanken.



der "Volltext und Leitsätze"- Version sind zusätzlich die steuerrechtlichen Dokumente aus 13 Publikationen (ua. ÖStZ, AnwBl, ecolex, RdW, SWK, ÖJZ, ARD) im Volltext gespeichert.

*Art der Datenbank:* Offline, Volltext, speziell.

*Information:* RDB Rechtsdatenbank.

#### Steuerrecht-Compact

beinhaltet die Rechtsprechung des VwGH/F-Teil aus der "Amtlichen Sammlung" und Originalerkenntnisse von 1974-1993 sowie Rechtsvorschriften und Erlässe aus dem Bereich Steuerrecht in allen Fassungen seit Mitte 1991.

*Art der Datenbank:* Offline, Volltext, speziell.

*Information:* Österreichische Staatsdruckerei – Edition electronics.

#### RZL Steuerrecht plus

Diese CD enthält Kurztexte der steuerrechtlichen Erkenntnisse von VwGH und VfGH ab 1973, Kurzbeschreibungen von steuerrechtlichen Fachartikeln aus den wichtigsten Zeitschriften ab 1979, Erlässe des BMF ab 1984 und Arbeits- und Sozialversicherungsrecht ab 1980. Von den Kurztexten kann in die Volltextfassung der VwGH-Erkenntnisse gewechselt werden.

*Art der Datenbank:* Offline, Abstracts, speziell.

*Information:* RZL-Steuerrechts-Datenbank Ges.m.b.H, A-4910 Ried i.L, Kirchenplatz 4 und Österreichische Staatsdruckerei – Edition electronics.

#### Arbeitsrecht

Diese CD bietet ein Informationssystem zu arbeitsrechtlich relevanten Themen. Den Kern bilden die beiden Arbeitsrechts-Kommentare der Verlage MANZ und ÖGB zum Angestelltengesetz, Arbeitsverfassungsgesetz, Mutterschutzgesetz und Urlaubsgesetz. Ausgewählte Entscheidungen und Aufsätze aus den wichtigsten Fachzeitschriften der Jahre 1986-1994 runden das Informationsangebot ab

*Art der Datenbank:* Offline, Volltext, speziell.

*Information:* RDB Rechtsdatenbank.

#### Arbeitsrecht

Bei dieser CD handelt es sich um die elektronische Umsetzung des Handbuches des österreichischen Arbeitsrechts von *Franz Dunzl*. Geboten wird ein aktueller Überblick über die wesentlichen Bestimmungen des Arbeitsrechts und deren Anwendung, Bestimmungen wichtiger Kollektivverträge und Hinweise auf die herangezogene Judikatur sowie weiterführende Literatur.

*Information:* Signum-Verlag, A-1030 Wien, Reisnerstraße 40 und Österreichische Staatsdruckerei – Edition electronics.

#### Zivilrecht-Compact

beinhaltet die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes aus der SZ von 1946-1991, Originalentscheidungen des OGH seit 1991 und Rechtsvorschriften aus dem Bereich Zivilrecht in mehreren zeitlichen Fassungen.

#### VwGH/Administrativrechtlicher Teil

beinhaltet die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes/A-Teil seit 1950 aus der Amtlichen Sammlung und die Originalerkenntnisse der Senate 1-12 und 18-19 seit 1990.

#### VfGH

beinhaltet die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes in Form der Judikatenbücher bzw. des Zettelkataloges von 1919-1993.

*Art der Datenbanken:* Offline, Volltext (teilweise Abstracts), speziell.

*Information:* Österreichische Staatsdruckerei – Edition electronics.

#### Kollektivverträge

Datenbanken, die Kollektivverträge dokumentieren, werden sowohl online als auch offline auf CD angeboten.

*Information:* RDB (Online-Version) bzw. Österreichische Staatsdruckerei – Edition electronics (CD-ROM-Version).

#### SOZDOK

In dieser Online-Datenbank ist das Österreichische Sozialversicherungsrecht dokumentiert. Die Dokumentation wurde vom Gesetzgeber beschlossen, um der Rechtsunsicherheit auf diesem Rechtsgebiet abzuwehren (vgl. § 31 Abs 3 Z 19 und Abs 8 ASVG). Gespeichert sind die relevanten Rechtsnormen samt ihren Änderungen seit 1979, Entscheidungen, Sozialversicherungsabkommen und Zusatzinformationen wie Regierungsvorlagen oder Ausschlußberichte.

*Information:* Bundesministerium für Arbeit und Soziales, A-1010 Wien, Stubenring 1.